



Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

21. Juli 2025

Seite 1 von 14

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- per E-Mail -

Ihr Schreiben vom 26. Mai 2025

Anfrage zu Tierversuchen und Laboratorien in Nordrhein-Westfalen

Sehr [REDACTED]
[REDACTED]

vielen Dank für Ihr gemeinsames Schreiben vom 26. Mai 2025. Gerne
nehme ich zu den von Ihnen übermittelten Fragen wie folgt Stellung.

Die Antworten beruhen auf einem Bericht des Landesamtes für
Verbraucherschutz und Ernährung (LAVE) NRW als
Genehmigungsbehörde für Tierversuche, den mein Haus aus Anlass
Ihrer Anfrage angefordert hat.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

UST-IdNr.: DE357413739

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

I. Allgemeine Fragen zu Tierversuchen

1. Tierversuchsgenehmigungen und Ablehnungen

- a. Welche und wie viele Tiere wurden, jeweils in den Tierversuchslaboren zwischen 2018 und 2022, verwendet? Bitte aufschlüsseln nach dem jeweiligen Labor.

Zur Beantwortung dieser Frage werden im Nachfolgenden die Daten der Versuchstiermeldeverordnung für die jeweiligen Jahre für das Land Nordrhein-Westfalen tabellarisch angegeben. Berücksichtigt wurden die wissenschaftlich verwendeten Tiere nach § 7 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG).

Versuchstierzahlen NRW	Anzahl verwendeter Tiere nach § 7 und § 4 TierSchG				
	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
Mäuse	322.779	337.841	308.945	342.685	360.151
Ratten	48.264	40.812	31.723	25.523	21.491
Meerschweinchen	357	218	237	180	167
Goldhamster	26	24	233	31	24
Mongolische Rennmäuse	988	856	723	1.036	979
Andere Nager	712	2.494	840	1.924	427
Kaninchen	1.274	1.293	973	275	435
Katzen	229	204	115	268	194
Hunde	1.019	973	783	473	506
Frettchen	32	3	4	0	0
Pferde, Esel und Kreuzungen	7	32	537	129	247
Schweine	2.340	2.221	1.643	964	877
Ziegen	24	2	2	2	2
Schafe	476	181	398	85	610
Rinder	914	588	474	242	962
Marmosetten u. Tamarine	155	59	173	69	165
Javaneraffen	1.865	1.846	1.638	1.604	1.805

Rhesusaffen	0	0	4	0	0
Andere Säugetiere	395	344	369	452	450
Haushühner	41	2.555	1.160	20	247
Truthühner	- ¹	- ¹	- ¹	0	5
Andere Vögel	863	1.095	965	786	922
Reptilien	0	0	0	0	8
Frösche	19	0	0	0	0
Krallenfrösche	333	399	1.573	1.688	1.219
Andere Amphibien	30	263	156	217	103
Zebrabärblinge	10.500	28.669	30.715	24.162	34.523
Lachse, Forellen, Saiblinge und Äschen	- ¹	- ¹	- ¹	528	547
Andere Fische	6.220	7.190	4.356	3.990	5.052
Kopffüßer	54	0	0	0	0
Summe	399.916	430.162	388.739	407.333	432.118

Seite 3 von 14

Erläuterungen:

- ¹Zellen mit einem Bindestrich bedeuten, dass die Tierart vorher unter der Rubrik „Andere“ geführt und gezählt wurde und erst in folgenden Jahren als eigständige Tierart gelistet wurde.
- Tierarten, die in den Jahren eine Nullmeldung beinhalteten, sind nicht in der Auflistung enthalten.

Eine Zuordnung der verwendeten Tiere zu einem einzelnen Versuchsvorhaben bzw. Labor ist aus den vorliegenden Daten nicht möglich.

- b. Wie viele Tierversuchsanträge wurden in den letzten drei Jahren genehmigt und wie viele abgelehnt? Bitte aufschlüsseln nach Art und Anzahl der Tiere, dem angegebenen Schweregrad und dem jeweiligen Labor. Außerdem bitte aufschlüsseln nach genehmigungspflichtigen Tierversuchen und solchen, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen.**

Die Anzahl der genehmigten, im Verfahren zurückgezogenen und abgelehnten Tierversuchsanträge für den angefragten Zeitraum sind in der folgenden Tabelle aufgeschlüsselt:

Jahr	Genehmigung	Rückzug*	Ablehnung
2022	438	0	0
2023	421	21	0
2024	391	17	4
Vereinfachtes Verfahren			
2022	32	0	0
2023	96	0	0
2024	23	1	0

Eine statistische Zuordnung der Anträge zu Tierart, Anzahl der Tiere, dem angegebenen Schweregrad sowie zu einer Forschungseinrichtung liegt nicht vor.

- c. **Wie viele Tierversuchsanträge liegen derzeit zur Genehmigung vor? Bitte aufschlüsseln nach Art und Anzahl der Tiere, dem angegebenen Schweregrad und dem jeweiligen Labor.**

Derzeit liegen dem LAVE NRW 162 Tierversuchsanträge zur Genehmigung vor. Über die Art und Anzahl der beantragten Tiere, den beantragten Schweregrad und die Zuordnung zu einem bestimmten Labor wird keine Statistik geführt.

- d. **Wie viele Tierversuchsanträge wurden jeweils in den Jahren 2018 bis 2022 von der Genehmigungsbehörde prospektiv und retrospektiv in einen anderen Schweregrad als den beantragten klassifiziert (bitte aufschlüsseln)?**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt keine statistische Erfassung darüber, wie viele Tierversuchsanträge vom Antragsteller bei Antragseinreichung in einen anderen Schweregrad eingeteilt wurden als den, der nach Prüfung durch die Behörde letztlich genehmigt wurde. Der überwiegende Teil der Anträge wird mit dem beantragten Schweregrad genehmigt.

In Bezug auf retrospektive Bewertungen von Versuchsvorhaben im Sinne des § 35 Tierschutzversuchstier-Verordnung (TierSchVersV) wurden 5 von 15 abschließend retrospektiv bewerteten Versuchsvorhaben in einen anderen Schweregrad als den beantragten klassifiziert.

2. Tierzahlen und Labore

- a. Wie viele neue Tierversuchseinrichtungen/-labore sind in den Jahren 2018 bis 2022 in Münster neu entstanden oder erweitert worden? Bitte jeweils die Einrichtung und die Haltungskapazitäten aufgeschlüsselt nach Tierarten angeben.**

Das Veterinäramt Münster gab an, dass in dem angefragten Zeitraum zwei Einrichtungen für Versuchstiere entstanden bzw. erweitert worden sind.

- b. Wie werden die Tiere gehalten? Bitte aufgeschlüsselt nach Gruppenzusammensetzungen, Gehegegrößen, Anzahl von Tieren in Einzelhaltung (mit Begründung dafür).**

Die Haltungsanforderungen für Tiere sind grundsätzlich in § 2 TierSchG geregelt. In der TierSchVersV wird darüber hinaus in § 1 für Tiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmt sind, geregelt, dass die Haltung dieser Tiere, auch während ihrer Verwendung in Tierversuchen, den sich aus Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20. Oktober 2010, S. 33) in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Anforderungen entspricht.

In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Kontrolle der Umsetzung der gesetzlichen Haltungsanforderungen u.a. im Rahmen der Erteilung der Haltungserlaubnis nach § 11 TierSchG.

Eine Einzelhaltung von Versuchstieren erfolgt ausschließlich im Falle des Vorliegens einer tiermedizinischen Indikation bzw. einer Unverträglichkeit, die eine paarweise Haltung oder

Gruppenhaltung von ansonsten sozial lebenden Arten ausschließt. Im Rahmen der Verwendung in Tierversuchen ist eine Einzelhaltung darüber hinaus möglich, sofern diese versuchsspezifisch als unerlässlich begründet und genehmigt wurde. Weitere Informationen liegen dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz nicht vor.

c. Gibt es eine lückenlose Videoüberwachung der Tiere?

Die gesetzlichen Anforderungen an die Haltung von Wirbeltieren und Kopffüßern im Tierversuchsbereich sehen gemäß § 1 Abs. 1 TierSchVersV vor, dass mindestens einmal täglich das Befinden der Tiere durch direkte Inaugenscheinnahme zu überprüfen ist. Da nach herrschender Rechtsauffassung eine Inaugenscheinnahme unter Zuhilfenahme von Kameras keine direkte Inaugenscheinnahme im Sinne des Gesetzes darstellt und diese daher grundsätzlich nicht ersetzen kann, hat sich eine lückenlose Videoüberwachung in den Einrichtungen nicht etabliert. Versuchsbedingt kann eine engmaschigere Überwachung angeordnet werden. Eine kontinuierliche Videoüberwachung wird in einzelnen Fällen eingesetzt, ist aber nicht die Regel.

II. Fragen zu Affen in Tierversuchen

1. Anzahl und Art

a. Wie viele Affen, welcher Art, werden an der WWU Münster und Labcorp gehalten?

Das Veterinäramt Münster gibt hierzu an, dass insgesamt 1.359 Makaken und 199 Marmosetten gehalten werden.

b. Wo kommen die Affen jeweils ursprünglich her (Züchter/ Herkunftsland) und welche Zwischenstationen haben sie durchlaufen?

Die Herkunft der Tiere für aktuelle Versuchsvorhaben ist folgende:

Seite 7 von 14

1. Javaneraffen (*Macaca fascicularis*):

- Mauritius
- Vietnam

2. Weißbüschelaffen (*Callithrix jacchus*):

- Deutschland
- Niederlande
- Frankreich

Zwischenstationen zum Zwecke eines Quarantäne-Aufenthalts befinden sich in Spanien und in den Niederlanden.

In Bezug auf die in Tierversuchen verwendeten Tiere besteht gemäß § 24 TierSchVersV bezüglich der Herkunft zu verwendender Primaten die Vorgabe, dass seit November 2022 Primaten wie Javaneraffen (*Macaca fascicularis*), Rhesusaffen (*Macaca mulatta*) und andere Arten nichtmenschlicher Primaten, bspw. Weißbüschelaffen (*Callithrix jacchus*), nur in Tierversuchen verwendet werden dürfen, wenn sie Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten Primaten sind oder wenn sie aus sich selbst erhaltenden Kolonien im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 2010/63/EU stammen. Es besteht zwar ebenfalls die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde Ausnahmen bzgl. der Herkunft von Primaten genehmigt, dies ist durch meine Behörde bisher jedoch nicht erfolgt.

2. Herkunft

a. Liegt eine lückenlose Dokumentation der Herkunft und zurückgelegten Stationen für jedes Tier vor?

Dem Veterinäramt Münster liegt eine lückenlose Dokumentation für jedes Tier in Form von Traces Bescheinigungen/CITES vor.

- b. In welchem Alter wurde das jeweilige Tier von dem Muttertier getrennt?**

Das Veterinäramt Münster gab hierzu Folgendes an: Bei den Makaken werden die Jungtiere im Alter von acht Monaten vom Muttertier getrennt. Marmosetten bleiben wenn möglich in Familienverbänden. Wenn die Tiere getrennt werden, erfolgt dies ebenfalls im Alter von acht Monaten.

- c. Wie viele Tiere wurden seit 2018 jährlich eingeführt oder in den Laboren geboren?**

Bitte nach Tierart, Forschungseinrichtung und Jahren aufschlüsseln.

Das Veterinäramt Münster gab hierzu Folgendes an: Im angefragten Zeitraum wurden 2.256 Makaken und 20 Marmosetten eingeführt. Weitere 463 Makaken sowie 663 Marmosetten wurden in den Tierhaltungen geboren.

3. Finanzierung

- a. Finden bei Labcorp oder anderen Forschungseinrichtungen regulatorische Versuche statt, die von der Landesregierung finanziert werden? Wenn ja: Um welche Projekte und welche Fördersummen handelt es sich?**

Die Finanzierung von (regulatorischen) Tierversuchen ist nicht Bestandteil des Prüfverfahrens im Genehmigungsprozess des LAVE NRW.

- b. Was geschieht mit Tieren, wenn sie nicht mehr in Versuchen eingesetzt werden (können)?**

Für verwendete Tiere bestehen gemäß § 28 TierSchVersV rechtliche Vorgaben für das Verfahren nach Abschluss von Tierversuchen und die Nachbehandlung. Demnach sind Primaten nach Abschluss eines Tierversuchs, sofern eine weitere Verwendung in dem jeweiligen Versuchsvorhaben nicht mehr vorgesehen ist, unverzüglich einem Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen. Dieser entscheidet darüber, ob das Tier am Leben

bleiben oder getötet werden soll, wie etwa in den Fällen, in denen das Tier nach dem Urteil des Tierarztes nur unter mehr als geringfügigen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben könnte (vgl. § 28 Abs. 2 TierSchVersV).

Des Weiteren sehen die Vorgaben für Tiere, die nach Abschluss eines Tierversuchs am Leben erhalten werden sollen, vor, dass diese ihrem Gesundheitszustand entsprechend gepflegt und untergebracht und dabei von einem Tierarzt oder einer anderen sachkundigen Person beobachtet und erforderlichenfalls medizinisch versorgt werden (vgl. § 28 Abs. 4 TierSchVersV).

In der Regel erfolgt der Abschluss von Tierversuchen mit Primaten mittels Euthanasie der verwendeten Tiere, um weitere diagnostische Untersuchungen *post mortem* durchführen zu können. In einigen Fällen, in denen die Tiere am Ende eines Tierversuchs nicht euthanasiert werden müssen, verbleiben die Tiere in der Haltung und werden zum Beispiel in der Zucht eingesetzt.

Auch eine erneute Verwendung der Tiere unter Beachtung der Vorgaben nach §§ 18 und 28 TierSchVersV ist möglich.

4. Export

- a. Werden aus den Laboren Tiere exportiert? Wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Art und Anzahl sowie dem jeweiligen Labor und dem Zielland.**

Zu Exporten in Drittländer liegen keine Informationen vor. Das Veterinäramt Münster hat mitgeteilt, dass in den Jahren 2021 und 2023 überzählige Marmosetten in die Niederlande verkauft und damit innergemeinschaftlich verbracht wurden.

III. Verwendung und Handel mit Geweben von Affen

Seite 10 von 14

1. Gründe für die Verwendung von Primatengewebe

a. Bietet die Verwendung von Primatengewebe im Vergleich zu menschlichem Gewebe oder anderweitigen Modellen / Materialien Vorteile?

Eine Verwendung von Primatengewebe ist grundsätzlich unter Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Vorgaben möglich. So stellt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 TierSchG das Töten eines Tieres keinen Tierversuch dar, soweit das Töten ausschließlich dazu erfolgt, die Organe oder Gewebe des Tieres zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden. Dennoch dürfen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 TierSchG Primaten zu wissenschaftlichen Zwecken nur getötet werden, soweit sie entweder für einen solchen Zweck oder für eine Verwendung in Tierversuchen gezüchtet worden sind und soweit gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 1 TierSchG der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde gelegt ist.

Für die Verwendung von Primatengewebe innerhalb oder nach Abschluss eines Tierversuchs gelten die Bestimmungen nach §§ 7 ff TierSchG sowie der TierSchVersV. Demnach ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das Versuchsziel nicht durch andere, tierversuchsfreie Methoden ergänzt oder ersetzt werden kann. Auch die Tierart Primat muss wissenschaftlich begründet sein. Gesetzlich ist der Verwender verpflichtet, sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tiere einzusetzen, sofern möglich.

b. Trägt die Forschung mit Affengewebe und die Verwendung im medizinischen Bereich zu Erkenntnissen bei? Wenn ja, zu welchen? Wie könnten diese ohne Verwendung tierischer Materialien gewonnen werden?

Hierzu können keine detaillierten praxisbezogenen Aussagen getroffen werden. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass im Rahmen des Verfahrens auf Genehmigung eines Tierversuchs generell durch die Genehmigungsbehörde (LAVE NRW) geprüft wird, ob die Voraussetzungen nach § 8 TierSchG vorliegen.

Hierunter fällt auch die Prüfung im Hinblick auf die Unerlässlichkeit unter Berücksichtigung der Vorgaben für die Verwendung von Primaten in Tierversuchen nach § 23 TierSchVersV sowie die Möglichkeit der ergänzenden oder ersetzenden Verwendung von Alternativmethoden. Zudem werden beim Fachbereich 2.2 des LAVE zum größten Teil pharmakologisch-toxikologische Regulationsstudien mit Primaten beantragt, die im Rahmen von Zulassungsverfahren von Arzneimitteln von der Zulassungsbehörde gefordert werden.

c. Kommen tierfreie Möglichkeiten zum Einsatz? Wenn ja, in welchem Umfang?

Wie in der Antwort zur vorhergehenden Frage aufgeführt, erfolgt im Rahmen des Verfahrens auf Genehmigung eines Tierversuchs auch die Prüfung im Hinblick auf die Möglichkeit der Verwendung von tierversuchsfreien Ergänzungs- und Alternativmethoden.

Grundsätzlich werden in der (medizinischen) Forschung auch tierfreie Methoden eingesetzt. Forschungsvorhaben, die keine Tierversuche beinhalten, werden dem LAVE NRW nicht zur Prüfung vorgelegt, daher liegen dort zum Umfang keine Informationen vor.

d. Werden auch lebende oder ganze tote Primaten verkauft? Falls ja, bitte nach dem jeweiligen Labor aufschlüsseln.

Das Veterinäramt Münster gibt hierzu an, dass in den Jahren 2021 und 2023 überzählige Marmosetten in die Niederlande verkauft wurden. Weitere Informationen liegen hierzu nicht vor.

e. Welche sind die Abnahmeländer? Findet ein Verkauf auch an deutsche Abnehmer statt?

Dem Veterinäramt Münster bekannt sind die Niederlande als Abnehmerland. Weitere Informationen liegen hierzu nicht vor.

2. Herkunft / Haltung der Primaten

- a. **Werden für die Gewinnung von Gewebeschnitten eigens Primaten gezüchtet und getötet? Oder handelt es sich um verstorbene oder getötete Tiere, die z.B. aus Tierversuchen anfallen („Abfalltiere“)? Bitte nach dem jeweiligen Labor aufschlüsseln.**

In Bezug auf in Tierversuchen verwendete Primaten wurde bereits in den Antworten zu den Fragen II.1.b und III.1.a ausgeführt, dass zum einen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 TierSchG Primaten zu wissenschaftlichen Zwecken nur dann getötet werden dürfen, soweit sie entweder für einen solchen Zweck oder für eine Verwendung in Tierversuchen gezüchtet worden sind. Zum anderen dürfen gemäß § 24 TierSchVersV seit November 2022 Primaten wie Javaneraffen (*Macaca fascicularis*), Rhesusaffen (*Macaca mulatta*) und andere Arten nichtmenschlicher Primaten, bspw. Weißbüschelaffen (*Callithrix jacchus*), nur in Tierversuchen verwendet werden, wenn sie Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten Primaten sind oder wenn sie aus sich selbst erhaltenden Kolonien im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 2010/63/EU stammen. Die Möglichkeit der Genehmigung von Ausnahmen durch die zuständige Behörde bzgl. der Herkunft von Primaten wurde bisher nicht in Anspruch genommen.

- b. **Woher stammen die Primaten und die Gewebeschnitte in den Laboren jeweils?
Bitte jeweilige Länder und Zuchtbetriebe nennen.**

Siehe Antwort zur vorhergehenden Frage.

- c. **Wie wird sichergestellt, dass die Primaten zur Verwendung von Gewebe artgerecht gehalten werden?**

Die Haltungsanforderungen müssen den unter Punkt I.2.b aufgeführten gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im Rahmen der Erteilung einer Haltungserlaubnis nach § 11 TierSchG geprüft. Regelmäßige und risikobasierte Kontrollen der Versuchstierhaltungen durch die

zuständigen Kreisordnungsbehörden sind in § 16 TierSchG gesetzlich geregelt.

Seite 13 von 14

d. Was geschieht mit den toten Primaten?

Tierkörper, die nicht weiterverwendet werden können, werden ordnungsgemäß entsorgt. Können Tierkörper weiter genutzt werden, so werden sie unter Maßgabe der bestehenden rechtlichen Vorgaben teilweise auch verkauft.

3. Rechtliche Vorgaben / Artenschutz

a. Welche gesetzlichen Bestimmungen regeln die Verwendung und den Handel von Affengewebe in Deutschland, der EU und international?

Soweit der Ressortbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz betroffen ist, unterliegt die Verwendung von Primatengewebe in Deutschland und in der EU entsprechenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen, wie der Richtlinie 63/2010/EU, dem Deutschen Tierschutzgesetz sowie der Tierschutz-Versuchstierverordnung. Zusätzlich sind Bestimmungen im Tiergesundheitsrecht zu beachten.

b. Welche Genehmigung ist in Deutschland erforderlich, um Affengewebe zum einen zu entnehmen und zum anderen zu verwenden?

Hier bedarf es für die Entnahme von Gewebe von Primaten einer Tierversuchsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 TierSchG. Dagegen stellt die reine Tötung eines Tieres zur Organentnahme gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 TierSchG keinen Tierversuch dar, soweit das Töten ausschließlich dazu erfolgt, die Organe oder Gewebe des Tieres zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden. Eine Genehmigung nach Tierversuchsrecht ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

c. Gewebe welcher Primatenarten wird verwendet? Bitte nach Arten und jeweiligem Umfang aufschlüsseln.

In Nordrhein-Westfalen werden die in der Antwort zur Frage II.1.b genannten Primatenarten verwendet, wobei hauptsächlich Javaneraffen (*Macaca fascicularis*) verwendet werden, weniger Weißbüschelaffen (*Callithrix jacchus*) und vereinzelt Rhesusaffen (*Macaca mulatta*). Die jeweiligen Tierzahlen sind in Tabelle zur Frage I.1.a aufgeführt.

- d. Werden Primaten verwendet, die artenschutzrechtlich (CITES, IUCN red list u.a.) bedroht sind? Wenn ja, um welche und wie viele Primaten handelt es sich jeweils und welche Labore verwenden diese?**

Bei den Javaneraffen (*Macaca fascicularis*) handelt es sich um eine seit dem Jahr 2022 nach IUCN als bedroht gelistete Tierart. Im Jahr 2023 wurden gemäß Versuchstiermeldeverordnung in Nordrhein-Westfalen insgesamt 1.367 Javaneraffen verwendet. Weitere Informationen liegen dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

